

**VON NICHTS KOMMT NICHTS.**  
Tun Sie was für Ihre Rente,  
wir beraten Sie gern!



**Versorgungswerk**

DER ARZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.  
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.  
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg

Telefon: +49 (0) 4551 803-900

Telefax: +49 (0) 4551 803-939

E-Mail: [mitglieder@vaesh.de](mailto:mitglieder@vaesh.de)

[www.vaesh.de](http://www.vaesh.de)

## Informationen zum Kinderzuschuss

Als Kinder gelten leibliche Kinder sowie an Kindes statt angenommene Kinder, wenn die Willenserklärung darüber mindestens drei Jahre vor Eintritt des Leistungsfalls und vor Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erfolgt war.

### Welche Mitglieder haben Anspruch auf Kinderzuschuss ?

Mitglieder, die vor dem 01.01.1961 geboren sind, erhalten für jedes vor dem 01.01.2019 geborene oder adoptierte Kind einen Kinderzuschuss.

Mitglieder, die einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente haben, erhalten ebenfalls einen Kinderzuschuss für jedes anspruchsberechtigte Kind.

### Wie lange wird der Kinderzuschuss gewährt ?

Ein Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Ein Kinderzuschuss wird auch für dasjenige Kind gewährt, das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Leistung wird für die Dauer dieses Zustandes gewährt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus.

Sofern sich die Schul- oder Berufsausbildung Ihres Kindes durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes verzögerte, wird der Kinderzuschuss für den entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem dieser Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet wurde.

### Wie beantrage ich einen Kinderzuschuss ?

Der Erstantrag wird mit dem Ruhegeldantrag gestellt. Für die Weitergewährung des Kinderzuschusses muss das Mitglied regelmäßig einen schriftlichen Antrag stellen und einen aktuellen Ausbildungsnachweis (Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Schulbescheinigung etc.) des Kindes vorlegen.

<b>Wie beantrage ich einen Kinderzuschuss ?</b>	Das Mitglied ist selbst für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich. Eine rückwirkende Leistungsgewährung kann nach der Satzung nur für zwei dem Monat der Antragstellung vorausgehende Monate erfolgen.
<b>Wie berechnet sich der Kinderzuschuss ?</b>	Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind 1/6 des Rentenbetrages.
<b>Stellt ein Praktikum eine bezuschungsfähige Ausbildung im Sinne der Satzung dar ?</b>	Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.
<b>Wie werden Freiwilligendienste berücksichtigt ?</b>	Die ersten 12 Monate eines freiwilligen Dienstes (z. B. freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr etc.) im Sinne von § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 d Einkommensteuergesetz gelten als Ausbildung. Hierfür erhalten Sie für Ihr Kind einen Kinderzuschuss.
<b>Wird eine Zweitausbildung bezuschusst ?</b>	Eine Zweitausbildung wird grundsätzlich nicht bezuschusst. Es sei denn, es handelt sich um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende höhere Ausbildungsstufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes. Ein Promotionsstudium stellt keine Berufsausbildung dar. Sie dient als Nachweis der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.
<b>Kann ein Kinderzuschuss während einer Ausbildungsunterbrechung weitergewährt werden ?</b>	Tritt eine unvermeidbare Unterbrechung zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ein, kann der Kinderzuschuss bis zu vier Monate weitergewährt werden.
<b>Wann erlischt der Anspruch auf Kinderzuschuss ?</b>	Der Anspruch auf Kinderzuschuss wegen Berufsausbildung erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist.  Ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht nicht, wenn das Kind bei Eintritt des Leistungsfalls verheiratet ist. Der Kinderzuschuss entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind heiratet. Wenn der Ehegatte zur Unterhaltsleistung nicht in der Lage ist, kann der Kinderzuschuss weitergewährt werden.
<b>Kindergeld vs. Kinderzuschuss ?</b>	Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) stehen der Gewährung des Kinderzuschusses nicht entgegen und bewirken keine Minderung des Kinderzuschusses.
<b>Müssen Kinderzuschüsse versteuert werden ?</b>	Der Kinderzuschuss ist Bestandteil der Rente. Rentenbezüge sind steuerrechtlich „Einkünfte“. Sie unterliegen damit grundsätzlich der Einkommensteuer (vgl. unsere Informationen zur Besteuerung von Renten).